

**Wahlordnung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Herborn**

Aufgrund der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Herborn hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.5.1991 folgende Wahlordnung für den Seniorenbeirat, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.06.2004, beschlossen:

I.

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer, mit einer Personenwahl verbundenen, Verhältniswahl gewählt

II.

Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

III.

Die Wahl findet durch Briefwahl statt. Amtliche Musterstimmzettel werden nicht verteilt.

IV.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Herborner Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

V.

Wahlorgane sind:

- 1) der Wahlleiter
- 2) der Wahlausschuß
- 3) der Wahlvorstand

VI.

1. Der Wahlleiter wird vom Magistrat benannt.
2. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuß und den Wahlvorstand und setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag und die Wahlzeit fest.

VII.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und 3 Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirats berufen werden.

VIII.

1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
3. Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr an den Wahlleiter einzureichen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht, dass er mit der Aufnahme seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und befreit ist, bei einer evtl. Wahl ein Mandat im Seniorenbeirat zu übernehmen
5. Jeder Wahlvorschlag soll möglichst mit einer Gruppenbezeichnung versehen sein und muss mindestens von 10 wahlberechtigten Personen (s. IV.) durch Unterschrift unterstützt werden. Die Unterschrift muss in Blockschrift den Namen, Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum erkennen lassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Jeder Wahlvorschlag muss einen Vertrauensmann und dessen Stellvertreter benennen.

IX.

1. Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
2. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang bekannt. Auf diesen Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

X.

1. Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.

2. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihe des zeitlichen Eingangs beim Wahlleiter.

XI.

Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert er darüber, an welchen Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand zurückgegeben sein müssen.

XII.

Es ist mindestens ein Briefwahlvorstand zu berufen, der aus dem Wahlvorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern besteht.

XIII.

1. Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss ein.
2. Der Wahlausschuss stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

XIV.

1. Wenn ein gewählter Bewerber vor Aufnahme der Wahl stirbt, oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle.
2. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz frei. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Beirat nach.

XV.

1. Der Wahlleiter lädt innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Seniorenvertreter zur konstituierenden Sitzung ein.
2. Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
3. Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

XVI.

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff. des hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

XVII.

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 4. März 1992

Der Magistrat

(gez. Roth)
Erster Stadtrat